

mufs in diesem Plane zugleich bestimmt seyn, wie für die Sicherheit der Interessenten bei diesem Geschäfte gesorgt worden.

A. L. R. Th. I. tit. 11 §. 547 u. f.

Zwischen dem Unternehmer und Einsetzer vertritt das Loos die Stelle des schriftlichen Vertrags. Es gelten dabei alle wegen der auf den blofsen Inhaber lautenden Papiere erlassenen Verordnungen.

A. L. R. a. a. O. §. 554 u. f. cf. tit. 15 §. 45—53.

a) Nur in England ist dies in neuerer Zeit geschehen.

I) Von der Verwaltung des Staats und den Behörden.

1) Ueberhaupt.

§. 281.

In vielen Staaten tritt der Gegensatz von Verwaltung und Verfassung nicht streng gesondert hervor. Das Extrem, nach welchem gar kein Zusammenhang zwischen beiden Statt findet, ist ebenso irrig als dasjenige, welches beide identisch darstellt. In der Verfassung waltet die Gesetzgebung, in der Verwaltung die Anwendung der Gesetze vor; jene hat auf diese den grössten Einfluss.

§. 282.

Die Geschäfte sind in neuerer Zeit den Behörden nach Gleichartigkeit der Gegenstände übertragen. Die obersten Vorgesetzten dieser einzelnen Departements sind in grössern Staaten die Minister, denen Rätthe zur Seite stehen, welche jedoch nur ein *votum consultativum* (kein *votum decisivum*) haben. Unter der Aufsicht der Minister stehen die Provinzialbehörden.

§. 283.

Alle Staatsgeschäfte concentriren sich in der preussischen Monarchie im Cabinet des Königs (s. oben Hofstaat), wo die von ihm unmittelbar zu entscheidenden Angelegenheiten vorgetragen und bearbeitet werden.

Den Grund zur neuen Behördeordnung legte Kö-

nig Friedrich Wilhelm I., welcher Statt der früher existirenden Amtskammern und Kriegscommissariate in jeder Provinz eine Krieges- und Domainenkammer errichtete, die unter der Controlle des General-Directoriums stand (s. oben: Entwicklung des preussischen Staats), aus welchem sich später die einzelnen Ministerien bildeten. Die neue Organisation dieser beruht auf dem Gesetze vom 16. Dec. 1808 und 27. Oct. 1810, und unterscheidet sich von der frühern vorzüglich dadurch, daß die Geschäfte nach den Gegenständen, und nicht wie früher nach den Provinzen geordnet sind.

§. 284.

Die oberste Leitung der Staatsverwaltung hat sich der König selbst vorbehalten.

2) Vom Staatsrathe und dem Staatsministerium.

§. 285.

Der Staatsrath ist die oberste berathende Behörde der preussischen Monarchie, hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Schon im Jahre 1810 wurden Bestimmungen über die Organisation desselben gegeben. Dieselbe erfolgte durch die Verordnung vom 20. März 1817.

Zum Wirkungskreise des Staatsraths gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

a) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Plane über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maassregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmässig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung und autenthischer Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn zur Allerhöchsten Sanction gelangen müssen.

b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten u. s. w.).

d) Alle Sachen, welche der König in einzelnen Fällen an den Staatsrath verweist. Es kommt dabei auf die Allerhöchste Bestimmung an, ob die Sache demselben zur Entscheidung überlassen, oder ob sein Gutachten verlangt wird.

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn es vom Könige in wichtigen Fällen besonders verordnet wird.

Den Vorsitz im Staatsrathe führt der König selbst in solchen Fällen, wo er für nöthig erachtet, außerdem ein besonders bestellter Präsident.

Der Staatsrath besteht:

1) aus den Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

2) Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, d. s. die Feldmarschälle, die wirklichen Staatsminister, der Staats-Secretair, (welcher die Protokolle und Gutachten abzufassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen hat), der General-Postmeister, der Chef des geheimen Ober-Tribunals, der Präsident der Ober-Rechnungskammer, der Geheime-Cabinets-Rath, der vortragende General-Adjutant im Militair-Cabinet, die kommandirenden Generale in den Provinzen und die Ober-Präsidenten, wenn sie in der Residenz anwesend sind.

3) Aus Staatsdienern, welchen durch besonderes Vertrauen des Königs Sitz und Stimme im Staatsrathe beigelegt ist.

Diese Mitglieder bilden das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäfsig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden.

Keine Sitzung kann Statt finden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder, aufser den Prinzen des königlichen Hauses, gegenwärtig sind.

Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staatsraths, als solche, finden nicht Statt.

Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrath vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in besondere Abtheilungen getheilt, nämlich:

- 1) für die auswärtigen Angelegenheiten,
- 2) für die Militair-Angelegenheiten,
- 3) für die Justiz-Angelegenheiten,
- 4) für die Finanz-Angelegenheiten,
- 5) für die innern Angelegenheiten und
- 6) für den Kultus und die Erziehung.

Außerdem besteht eine Commission des Staatsraths zur Prüfung und Fassung der Gesetz-Entwürfe. Dieselbe hat zu bleibenden Mitgliedern: den Präsidenten des Staatsraths, den Staats-Secretair, den jedesmaligen Referenten der Sache, und die Minister oder Verwaltungs-Chefs, aus deren Departement der Gesetzes-Vorschlag ausgegangen ist. Aufser diesen wird eine Anzahl Mitglieder für die Dauer der jedesmaligen Sitzungen ernannt.

Der erste im Range führt in jeder Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrath gehörender Personen bei dem Präsidenten antragen, und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig seyn, und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Sitzung der Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu

geben. Weder dieser noch der Minister dürfen indessen eine Stimme in der Abtheilung führen.

Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder schreibt ihn einem seiner Mitarbeiter zu. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämtlichen Mitgliedern der Abtheilung circuliren. Nach vollständig gehaltenem Vortrage wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und andern schriftlichen Aufsätze.

Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno vortragen soll.

Die Prinzen des königlichen Hauses gehören zu keiner Abtheilung, sondern sitzen und stimmen im Pleno des Staatsraths.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilungen im Pleno hat der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort. Sind abweichende Meinungen vorhanden, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten entscheidet der Präsident durch die seinige. Nach der Mehrheit der Stimmen werden die Gutachten und Beschlüsse abgefaßt. Der Staats-Secretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der abwesenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von den sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen sind ohne Ausnahme der königlichen Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn die Allerhöchste Sanktion erfolgt ist. Jedes Gesetz wird

vom Präsidenten contrasignirt und vom Staats-Secretair beglaubigt.

Die Beurlaubung der Mitglieder des Staatsraths geschieht entweder vom Könige selbst, oder durch den Präsidenten.

§. 286.

Das Staatsministerium ist als oberste Staatsbehörde dazu bestimmt, die Einheit der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Die Organisation desselben gründet sich auf die Cabinets-Ordres vom 3. Juni 1814 (Ges. S. v. 1814 S. 40), vom 3. November und 2. December 1817 (Ges. S. v. 1817. S. 289). Das Staatsministerium besteht aus sämmtlichen Ministern, unter Vorsitz des ältesten Ministers. Der Kronprinz hat in demselben Sitz und Stimme. Zum Ressort des Staatsministeriums gehören:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen;

2) die Verwaltungsrechenschaft der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr;

3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;

4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;

5) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;

6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, so weit sie die laufende Verwaltung betreffen;

7) abweichende Ansichten der einzelnen Minister;

8) die Vorschläge wegen Anstellung der Ober-Präsidenten, der Präsidenten der Regierungen und oberen Justizcollegien *a*) etc.

Die Minister sind als Chefs ihrer Verwaltungszweige dem ganzen Collegio im Einzelnen nicht untergeordnet.

a) Die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements bleibt den diesen vorgesetzten Ministern überlassen.

Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehende Behörden sind:

a) das Geheime Staats- und Cabinets-Archiv. In demselben werden die Urkunden über die Familien-Angelegenheiten des königlichen Hauses, die Originalien der mit fremden Mächten geschlossenen Tractate und Conventionen u. s. w. aufbewahrt. Es hatte diese Behörde früher zwei Abtheilungen, das Geheime Staats-Archiv und das Cabinets-Archiv, welche indessen durch die Verordnung vom 27. October 1810 vereinigt sind. Das Geheime Staats- und Cabinets-Archiv steht unter der speciellen Leitung der wirklichen Geheimen Staatsminister des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

b) Die Ober-Examinations-Commission für den Geschäftskreis der Regierungen. Dieselbe steht unter der speciellen Leitung der wirklichen Geheimen Staatsminister des Innern und der Finanzen.

3) Von den Ministerien und den denselben coordinirten oder unmittelbar subordinirten Behörden.

§. 287.

Die Minister verfügen in ihrem Departement auf ihre Verantwortlichkeit; es bedürfen jedoch nachstehende Gegenstände der besondern Genehmigung des Königs:

1) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen. Die betreffenden Anträge werden dem Könige durch den Staatsrath vorgelegt,

2) alle Hauptetats und Plane,

3) bei Verwendung der etatsmäßigen Fonds, neue
Be-

Besoldungen oder Zulagen, Pensionsbewilligungen, insofern nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, insoweit dazu bei den königlichen Beamten die Gehaltersparnisse, und in andern Fällen die jedem Departement ausgesetzten extraordinären Fonds nicht zureichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden.

4) Die Anstellung höherer Beamten, vorzüglich Rathsbestellungen.

Unter dem Minister stehen Ministerialräthe, welche den Vortrag halten. Sie haben aber nur ein *votum consultativum*, kein *decisivum*. Die einzelnen Ministerien zerfallen in besondere Abtheilungen oder Generalverwaltungen, welchen die einzelnen Geschäfte zugetheilt sind. An der Spitze einer jeden steht ein Director. Der Minister versammelt, nach seinem Gutbefinden, entweder die Räthe zur Plenarsitzung, oder nimmt Theil an den Sitzungen der Abtheilungen. Außerdem hat er die Befugniß, sich von einzelnen Räthen Vortrag halten zu lassen und demnächst zu entscheiden.

Die einzelnen Abtheilungen können mit der Unterschrift des Directors an alle zu ihrem Ressort gehörenden Behörden Verfügungen ergehen lassen. Sie stehen indessen unter steter Aufsicht des Ministers.

§. 288.

Die einzelnen Ministerien sind folgende:

1) das Ministerium des königlichen Hauses und der königlichen Familie. Dasselbe ist durch die Cabinetsordre vom 11. Januar 1819 errichtet. Es gehören dahin auch alle Geschäfte, welche Hofsachen, höhere Hofämter und die Standesangelegenheiten betreffen. Von diesem Ministerio ressortirt:

die Verwaltung des Kron-Fideicommiss-Fonds.

§. 289.

2) Das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist durch die Cabinetsordre vom 3. Nov. 1817 errichtet. Bis dahin wurden die erwähnten Angelegenheiten von dem Ministerio des Innern bearbeitet.

Das Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich für die geistlichen Angelegenheiten, für den öffentlichen Unterricht, und für die Medicinal-Angelegenheiten.

Von demselben ressortiren:

a) die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, deren Protektor der König ist. Dieselbe hat vier Klassen: eine physikalische, mathematische, philosophische und historisch-philologische, und besteht aus: ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Correspondenten.

b) Die königliche Akademie der Künste zu Berlin. Protektor derselben ist der König. Dem Directorium und Senat sind eine Anzahl Assessoren und ein Secretair beigeordnet. Aufser den akademischen Lehrern hat die Akademie der Künste ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Es ressortiren von derselben:

die Kunst- und Baugewerkschulen in den Provinzen.

c) Das königliche Museum zu Berlin. Dazu gehören die außerhalb dem Gebäude desselben befindlichen, dieser Kunst- und wissenschaftlichen Anstalt zugehörigen königl. Sammlungen: das egyptische Museum, die Sammlung deutscher und slavischer Alterthümer, die königl. Kunstkammer und die ethnographische Sammlung. Die Vorsteher bei den einzelnen Abtheilungen des Museums stehen unter einem General-Intendanten.

d) Die Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Dieselbe besteht aus zwei Curatoren, deren einer der jedesmalige Präsident des Kammerge-

richts ist, ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

e) Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den königlichen Staaten.

f) Die königl. deutsche Gesellschaft zu Königsberg in Preußen.

g) Die königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt.

h) Die kaiserlich Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher zu Breslau.

i) Die wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin:

α) die königl. Bibliothek,

β) die königl. Sternwarte,

γ) das chemische Laboratorium,

δ) der königl. botanische Garten,

ε) das königl. Herbarium.

k) Die Universitäten.

α) die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin,

β) die rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn,

γ) die Universität zu Breslau,

δ) die Universität zu Greifswald,

ε) die Universität zu Halle,

ς) die Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen.

Daran schliessen sich:

die Akademie zu Münster,

die medicinisch-chirurgische Lehranstalt zu Breslau und

die chirurgische Lehranstalt zu Münster.

Bei jeder Universität sind pädagogische, theologische und philologische Seminarien, ferner Clinica, theologische und wissenschaftliche Prüfungscommissionen, wissenschaftliche Institute und Sammlungen u. s. w.

- l) Das Prediger-Seminarium zu Wittenberg.
- m) Das Seminarium für gelehrte Schulen in Berlin.
- n) Das Lyceum Hosianum in Braunsberg.
- o) Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.
- p) Die Ober-Examinations-Commission für die höhern Staatsprüfungen der Medicinal-Personen.

§. 290.

3) Das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten. Zu dem Geschäftskreise desselben gehören: die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und, rücksichtlich der Gegenstände des ländlichen Gewerbes, alle Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Polizey und die Förderung dieses Industrie-Zweiges, insbesondere die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheittheilungen u. s. w., ferner die Bau-Sachen und das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen.

Bevor die Trennung des Geschäftskreises dieses Ministeriums von dem des Minist. d. Innern und der Polizey (s. unten) verordnet war, zerfiel das Ministerium des Innern nach den Verordnungen vom 27. Oct. 1810, 3. Juni 1814 und 3. Nov. 1817 in vier Abtheilungen.

Das Minist. d. Inn. für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitet seine Geschäfte in drei Abtheilungen, nämlich: in der Abth. für die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und Bausachen, der Abth. für die landschaftlichen Credit-Institute und die Landes-Cultur-Angelegenheiten, und der Oberberghauptmannschaft für die Verwaltung des gesammten Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesens.

Von diesem Ministerio ressortiren:

- a) das statistische Bureau,
- b) die technische Ober-Bau-Deputation,

- c) die Bau-Akademie,
- d) die Baugewerk-Schule,
- e) die technische Gewerbe-Deputation,
- f) das technische Gewerbe-Institut,
- g) die Porzellan- und Gesundheits-Geschirr-Manufaktur,
- h) das Haupt-Bergwerks-Eleven-Institut.

Ferner gehören zum Ressort des Ministerii:

a) die landschaftlichen Creditvereine, nämlich:
α) die Haupt-Ritterschaftsdirection der Kur- und Neumark zu Berlin (von welcher die priegnitzsche, mittelmärkische, uckermärkische und neumärkische Ritterschafts-Direction ressortiren),

β) die ostpreussische General-Landschafts- und General-Land-Feuer-Societäts-Direction zu Königsberg,

γ) die westpreussische General-Landschafts-Direction zu Marienwerder (von welcher die Provinzial-Landschaftsdirectionen in Marienwerder, Danzig, Bromberg und Schneidemühl ressortiren),

δ) die pommersche General-Landschafts-Direction zu Stettin (von welcher die Landschafts-Departements-Directionen zu Pasewalk, Stargard, Treptow an der Rega und Stolpe ressortiren),

ε) die schlesische General-Landschafts-Direction zu Breslau (von welcher die schweidnitz-jäuersche Fürstenthums-Landschaft in Jauer, die glogau-saganische F. L. in Glogau, die oberschlesische F. L. in Ratibor, die breslau-briegsche F. L. in Breslau, die liegnitz-wohlause F. L. in Liegnitz, die münsterberg-glatz F. L. in Frankenstein, die neiß-grottkausche F. L. in Neisse, die öls-militzschsche F. L. in Oels und die görlitzsche F. L. in Görlitz ressortiren),

ς) die posensche General-Landschafts-Direction zu Posen (von welcher die Provinzial-Landschafts-Direction zu Posen ressortirt).

b) Die General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die

Kurmark Brandenburg zu Berlin, für die Neumark zu Soldin, für Pommern zu Stargard, für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zu Königsberg, für die R. B. Danzig und Marienwerder zu Marienwerder, für Schlesien zu Breslau, für Posen zu Posen, und für Westphalen zu Münster.

c) Die Revisions-Collegia zur Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse und für die Gemeinheits-Aufhebungen, als entscheidende Behörden für obigen Wirkungskreis in zweiter Instanz, (zu Berlin, Stettin, Königsberg, Marienwerder, Breslau, Posen, Münster und Magdeburg).

d) Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Von der Ober-Berg-Hauptmannschaft insbesondere ressortiren:

e) die Unter-Berg-Behörden in den Provinzen (das Oberbergamt für die brandenburgisch-preussischen Provinzen zu Berlin, für die schlesischen Provinzen zu Brieg, für die nieder-sächsisch-thüringenschen Provinzen zu Halle, für die westphälischen Provinzen zu Dortmund, für die Rheinprovinz zu Bonn — von deren jedem wieder Bergämter, Hüttenämter u. s. w. ressortiren).

§. 291.

4) Das Ministerium des Innern und der Polizey. Zu dem Geschäftskreise desselben gehören: die Verwaltung der allgemeinen Innern-, Militair-, Hoheits-, Lehns-, Instituten-, und Feuer-Societäts-Angelegenheiten, der Gefangnen-Anstalten, Corporations- und Communal-, Armen- und Juden-Sachen, ferner der eigentlichen Polizey, so wie der ständischen Angelegenheiten. Das Ministerium besteht aus der Abtheilung für die Verwaltung der allgemeinen Innern-, Militair-, Hoheits-, Lehns-, Instituten-, Feuer-Societäts-Angelegenheiten, Gefangnen-Anstalten, Corporations- und Communal-, Armen- und Juden-Sachen, der Abtheilung

für die ständischen Angelegenheiten, und der Abtheilung für die Polizey-Angelegenheiten.

Es ressortiren von demselben:

a) das Ober-Censur-Collegium. Dasselbe ist jedoch nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oct. 1819 dem Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, dem Ministerio des Innern und der Polizey, und dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich untergeordnet.

b) das Domcapitel zu Brandenburg,

c) die Feuer-Societäten in den Provinzen,

d) der Magistrat zu Berlin,

e) das Polizey-Präsidium zu Berlin.

§. 292.

5) Die Staatsbuchhaltere. Chefs derselben sind der Schatz-Minister und der Finanz-Minister. Unter der speciellen Leitung des erstern steht:

a) die Verwaltung des Staats-Schatzes und der Münzen. (Von der General-Münz-Direction ressortiren: die Hauptmünze zu Berlin und die Münzen zu Breslau und Düsseldorf.)

b) Das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam.

§. 293.

6) Das Ministerium der Finanzen. Dasselbe hat sechs Abtheilungen: die General-Verwaltung für das Cassen-Wesen, die General-Direction der Steuern, die General-Verwaltung für die Restangelegenheiten, die General-Verwaltung für Domainen und Forsten, die Etats-Abtheilung und die Abth. für die Bau-Angelegenheiten. Es gehört dazu die General-Staatskasse, in welche alle Gelder der Regierungs-Hauptkassen, alle Ueberschüsse etc. eingehen.

Vom Finanz-Ministerio ressortiren:

a) die General-Lotterie-Direction,

b) das Haupt-Stempel-Magazin,

c) die Kalender-Deputation,

d) das Stempel-Fiscalat für die Provinz Bran-

denburg und die Erbschaftsstempel-Verwaltung für Berlin,

e) die Provinzial-Steuer-Kasse für die Provinz Brandenburg, und Realisations-Kasse der Kassen-Anweisungen,

f) die Salz-Faktorei in Berlin,

g) das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin, mit welchem das Wechsel-Stempel-Amt verbunden ist,

h) das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände in Berlin,

i) die Provinzial-Steuer-Directionen in den Provinzen, von welchen die Haupt-Zoll-Aemter, die Haupt-Steuer-Aemter und die Haupt-Salz-Aemter oder Magazine ressortiren.

§. 294.

7) Das Justiz-Ministerium. Der Geschäftskreis desselben umfaßt die Aufsicht über die gesammte Rechtspflege, das Hypotheken-, Depositat-, und Puppen-Wesen, die Gutachten in Rechtsangelegenheiten des königl. Hauses, die oberste Leitung der Lehns-Angelegenheiten, so wie anderweitige Gutachten bei wichtigen Straferkenntnissen u. s. w. Die königliche Bestätigung holt das Justiz-Ministerium ein: für alle Criminal-Urtheile, welche (s. oben) der Allerhöchsten Bestätigung vorbehalten sind, und für die Besetzung der höhern Justiz-Stellen mit Inbegriff der Raths- und Justiz-Dirigenten-Stellen in größern Städten. Die Gerichtshöfe, deren Organisation bereits oben (s. Justizhoheit) abgehandelt ist, sind dem Justizministerio subordinirt und haben namentlich dessen Verfügungen in allen Angelegenheiten, welche nicht durch Urtheil und Recht entschieden werden, zu befolgen.

cf. die Verordn. vom 27. Oct. 1810 und die Cabinets-Ordre vom 6. Sept. 1815. Ges. S. v. 1815 S. 198.

Vom Justiz-Ministerio ressortiren:

a) das Geheime-Ober-Tribunal, d. i. der höch-

ste Gerichtshof α) für die ganze preussische Monarchie ohne Ausnahme, in den die Regulirung der gutherrlichen und bauerlichen Verhältnisse betreffenden Processsachen, und β), mit Ausnahme der Rheinprovinzen, des Großherzogthums Posen und des Herzogthums Neu-Vorpommern, in allen Civilprozessen und fiscalischen Untersuchungs-Sachen.

b) Der rheinische Revisions- und Cassations-Hof. Derselbe ist der oberste Gerichtshof für die Rheinprovinzen. In den Rechtssachen aus dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile des Koblenzer Regierungsbezirks, entscheidet er als Revisionshof in dritter und letzter Instanz, so wie auch über die Nullitätsbeschwerden. Hinsichtlich der übrigen Rheinlande urtheilt derselbe als Cassationshof, sowohl über eigentliche Cassationsgesuche wegen verletzter Form oder unrichtiger Anwendung der Gesetze, als auch über die in der rheinischen Gesetzgebung zur Entscheidung und Verfügung des Cassationshofes reservirten besondern Gegenstände.

c) Die Immediat-Justiz-Examinations-Commission. Von derselben werden alle diejenigen geprüft, welche als Mitglieder oder Justiz-Commissarien bei Landes-Justiz-Collegien und größern Untergerichten angestellt werden sollen.

§. 295.

8) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Der Geschäftskreis des Ministeriums umfaßt: die diplomatischen Angelegenheiten, die Censur politischer Schriften (s. oben Ober-Censur-Collegium), die Verhandlungen mit der römischen Curie (gemeinschaftlich mit dem Min. d. geistl. Angelegenheiten), Pafs-, Emigrations-, Handels-Angelegenheiten u. s. w. Wo es nöthig ist, handelt es überhaupt in Gemeinschaft mit dem Minister, in dessen Ressort der Gegenstand der Unterhandlung einschlägt. Zugleich werden bei diesem Ministerium die Angelegenheiten des neu-

châtelier Departements bearbeitet. Zum Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören:

a) die königlichen Gesandten, Minister-Residenten, Geschäftsträger und Legations-Secretaires im Auslande,

b) die an den wichtigern Handelsplätzen im Auslande angestellten preuss. General-Consuls, Consuls und Vice-Consuls,

c) das Staats-Zeitungs-Institut.

§. 296.

9) Das Kriegsministerium. Dasselbe theilt sich in drei Departements, deren jedes mehrere Abtheilungen hat, d. i.

a) das allgemeine Krieges-Departement (mit Abth. für die Armee-, Artillerie- und Ingenieur-Angelegenheiten, nebst der Abth. für die persönlichen Angelegenheiten, zu welchen die Geheime Krieges-Kanzelley gehört),

b) das Militair-Oeconomie-Departement (mit Abth. für das Etats- und Kassen-Wesen, für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten, für die Bekleidungs-, Feld-Equipage- und Train-Angelegenheiten, für das Servis- und Lazareth-Wesen, für das Invaliden-Wesen, für die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten),

c) das General-Auditoriat.

Unmittelbar vom Kriegsministerium ressortirende Behörden sind:

a) die Remonte-Inspection,

b) die Commission zur Prüfung der anzustellenden Intendantur-Beamten,

c) die General-Militair-Kasse,

d) das Militairknaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg,

e) die Medicinal-Anstalten der Armee. (Der Medicinal-Staab der Armee, das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, das Institut

der Pensionair-Aerzte, die medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.)

Mit dem Kriegesministerium in Verbindung stehen:

a) die Ober-Militair-Examinations-Commission, (von welcher die Examinat.-Comm. für *Port d'épée*-Fähnriche bei den einzelnen Divisionen in den Provinzen ressortiren),

b) das Militair-Unterrichts- und Erziehungs-Wesen der Armee, (die Militair-Studien-Commission, die allgemeine Krieges-Schule, die Directoren der Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die Cadetten-Anstalten zu Berlin, Potsdam und Culm).

Provinzial-Behörden des Kriegs-Minist. für die Militair-Oeconomie sind:

die Intendanturen des Garde-Corps zu Berlin und der acht Armee-Corps (zu Königsberg, Stettin, Berlin, Magdeburg, Posen, Breslau, Münster und Coblenz), und die königl. preufs. Militair-Oeconomie-Administration in Mainz. — Von den Intendanturen ressortiren:

- α) die Magazin-Verwaltungen,
- β) die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen,
- γ) die Train-Verwaltungen,
- δ) die Montirungs-Depots.

§. 297.

Den Ministerien coordinirte Behörden sind folgende:

1) das Post-Departement oder General-Post-Amt. Dasselbe wird jetzt durch einen General-Postmeister und Chef des gesammten Post-Wesens geleitet, welcher unmittelbar unter dem Könige steht. Die Postbehörden in den Provinzen erhalten ihre Befehle direct vom Post-Departement. Es ist neuerlich den Ober-Präsidenten und Regierungen eine allgemeine polizeyliche Aufsicht über die Post-Aemter aufgetragen, sie haben jedoch bei vorkommenden Fällen nicht selbst

die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, sondern dieselben nur an das General-Post-Amt zu berichten.

Von demselben ressortirt:

- a) das Zeitungs- und Haupt-Gesetz-Sammelungs-Debits-Comtoir,
- b) das Intelligenz-Comtoir,
- c) das Hof-Post-Amt zu Berlin und die Postämter in den Provinzen.

§. 298.

2) Die königliche Hauptbank a). Dieselbe hat drei Comtoire:

a) das Hauptcomtoir, welches die Anschaffung des Goldes und Silbers für die Münze, den Ein- und Verkauf der Wechselbriefe, den Transport der königl. Einkünfte besorgt, und Anweisungen auf Orte innerhalb und außerhalb der Monarchie ertheilt.

b) Das Depositencomtoir. Dasselbe nimmt Capitalien, jedoch nicht unter 50 Thlr. an, und verzinset solche jährlich zu 2 Procent. Milde Stiftungen erhalten jedoch $2\frac{1}{2}$ Procent, und Minderjährige 3 Procent.

c) Das Disconto-Comtoir leiht Capitalien gegen sichere Obligationen, Pfandbriefe u. s. w., Ausstellung eines Wechsels über das Darlehn und Vorausbezahlung der Zinsen.

cf. die Verordnungen vom 3. April 1815 und vom 3. November 1817.

Von der Hauptbank ressortiren:

Die Banco-Comtoire in den Provinzen (zu Breslau, Köln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Münster und Stettin).

a) Die Banconoten können täglich auf der Bank ohne allen Abzug gegen baares Geld umgesetzt werden. Sie lauten auf den Vorzeiger und werden bei allen königlichen Kassen angenommen.

§. 299.

3) Die Ober-Rechnungs-Kammer ist die oberste Revisionsbehörde für sämtliche Rechnungen, Etats-

Einnahmen und Ausgaben in allen Zweigen der Verwaltung d. h. aller Behörden, welche ihre Fonds aus königlichen Kassen erhalten. Die Monita der Ober-Rechnungs-Kammer bedürfen stets einer vollständigen Erledigung, und keine Behörde ist berechtigt, dieselben niederzuschlagen. Ueber die Zweckmäßigkeit der Verwendung entscheidet sie jedoch nicht. Hat sie nichts zu erinnern, so ertheilt sie allen Kassenführern Decharge, wodurch dieselben von der Verantwortung frei werden. Werden Monita nicht erledigt, so muß dies an den König berichtet werden, welcher das Erforderliche sofort oder nach Berathung mit dem Staatsrathe verfügt.

§. 300.

4) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Dieselbe wurde nach der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (s. oben Finanz-Hoheit) zur Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen als eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde eingesetzt. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche wegen ihrer besonders vorgeschriebenen Verpflichtungen und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im obigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch den Justiz-Minister auf dem Kammer-Gerichte in Gegenwart einer Deputation des Magistrats zu Berlin, der Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft vereidet werden. Diese Behörde ist dem Könige und der Gesamtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß weder ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschuldendocumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der vom Könige vollzogene Etat besagt, und daß die Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden dem Gesetze gemäß erfolgt. Von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ressortirt:

- a) die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
- b) die Controlle der Staatspapiere und
- c) die Immediat-Commission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere.

§. 301.

5) Die Seehandlung. Bereits im Jahre 1722 wurde ein Privat-Handelsverein als solcher privilegiert, und erhielt das Vorrecht, fremdes Salz in die preussischen Häfen zu bringen. Nächst dem war der Handel auf eigenen Schiffen, besonders die Ausfuhr inländischer Produkte das Hauptgeschäft dieses Instituts, welches in den letzten Jahren auch die Erbauung von Chausséen in Entreprise genommen hat. Außer der General-Direction der Seehandlung in Berlin besteht seit dem Jahre 1824 das Seehandlungs-Comtoir in Stettin. Jene bildet mit diesem ein von den Ministerien unabhängiges Geld- und Handlungs-Institut des Staats. Die Leitung der Geschäfte, unter der Ober-Aufsicht des Staats, liegt dem Chef, welcher zugleich königlicher Commissarius ist, mit unumschränkter Vollmacht und persönlicher Verantwortlichkeit ob. Das Institut ist besonders verpflichtet, alle im Auslande für Rechnung des Staats und dessen Kassen erforderliche Geldgeschäfte, und selbst die im Inlande, wo eine kaufmännische Mitwirkung nicht entbehrt werden kann, gegen Erstattung der Kosten zu besorgen.

4) Von den Provinzialbehörden.

§. 302.

Von den Provinzial-Justiz-Behörden war, des Zusammenhanges wegen, bereits bei der Justiz-Hoheit die Rede.

Die Grundlage zu der gleichmäßigen neuen Einrichtung der Provinzial-Verwaltungsbehörden bildet die Verordnung vom 26. Dec. 1808, durch welche die frühern Kriegs- und Domainen-Kammern, unter Beilegung des Namens: Regierungen, zum Hauptvereinigungspunkt der gesammten innern Staatsverwal-

tung bestimmt wurden, und der Geschäftskreis der Ober-Landes-Gerichte (d. s. die frühern sogenannten Regierungen) dagegen alles, was zur Justiz gehört, mit Einschluß der von den ehemaligen Krieger- und Domainen-Kammern geübten Kameral-Justiz, umfaßt. Durch die Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, wurde im Wesentlichen jene Verfassung beibehalten, und zugleich die geographische Eintheilung des Landes in zehn Provinzen festgesetzt, deren jede in zwei oder mehrere Regierungsbezirke zerfällt. Für jede Provinz wurde ein Ober-Präsident ernannt.

§. 303.

Unterm 23. October 1817 erhielten die Ober-Präsidenten und Regierungen eine neue Instruction, so wie durch eine Verordnung vom 31. Dec. 1825 die Regierungen ein unabhängigeres Verhältniß erhielten, und der Geschäftsgang bei denselben erleichtert wurde. Die Ober-Präsidenten stehen an der Spitze der gesammten Provinzial-Verwaltung hinsichtlich des den Regierungen nach Verordnung vom 30. April 1815 beigelegten Wirkungskreises. Letztere, so wie deren Unterbehörden, sind ihnen daher untergeordnet. Außer der den Ober-Präsidenten beigelegten Einwirkung auf die ständischen Angelegenheiten (s. oben) und ihrer Befugnisse als Präsidenten des Provinzial-Consistoriums und des Medicinal-Collegiums, müssen sie alle Gegenstände der ihnen übertragenen Provinzialverwaltung durch die betreffenden Regierungen zur Ausführung bringen lassen, und es darf die den letztern beigelegte Selbstständigkeit nicht geschmälert werden. Die Oberpräsidenten haben daher hinsichtlich derjenigen Gegenstände, worüber den Regierungen eine selbstständige Verfügung zusteht, nur darauf zu sehen, daß die Verwaltung den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe; und Mängeln, welche sie bemerken, abzuheben, so wie Beschwerden, welche wider einzelne Verfügun-

gen der Regierungen bei ihnen angebracht werden, wenn sie gesetzlich begründet sind, zu erledigen. Zu diesem Behufe sind sie verpflichtet, jährlich wenigstens einmal die ganze Provinz zu bereisen. Für besondere Fälle (s. die Instr. §. 5) ist ihnen jedoch die Befugniß ertheilt, Namens der betreffenden Ministerien, ohne besondere Anfrage bei ihnen, die Regierungen mit den nöthigen Anweisungen und Genehmigungen zu versehen. Ebenso steht den Ober-Präsidenten frei, einzelne der ihnen untergeordneten Beamten wegen Pflichtwidrigkeiten vom Dienste zu suspendiren, oder die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider sie zu veranlassen. Betrifft dies jedoch Mitglieder der Regierungs-Collegien, so müssen sie zuvor die Genehmigung der Ministerien einholen. Auch von dem Gange der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (s. oben General-Commissionen etc.) sind sie befugt Kenntniß zu nehmen, und gegründeten Beschwerden über Verzögerungen u. s. w. abzuhelpen. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Post-, Bergwerks-, Hütten-, Salz-, Lotterie-, Münz-, und Gestüts-Angelegenheiten. Die Oberpräsidenten müssen jedoch von ihren Verfügungen die für die gedachten Verwaltungszweige angestellten obersten Behörden jedesmal in Kenntniß setzen. In die innere und technische Verwaltung jener Angelegenheiten steht ihnen keine Einmischung zu. Die Ober-Präsidenten reichen jährlich jedem Minister für sein Ressort einen Verwaltungsplan für das nächste Jahr ein, so wie nach Ablauf eines jeden Jahres einen Hauptbericht über die Resultate des vorjährigen Verwaltungsplans und den Zustand der Provinzialverwaltung. Im Fall eines Krieges sind sie, sobald der Feind die Gränzen betritt, und bis die nähern Allerhöchsten Befehle eingingen, befugt und verpflichtet, in Beziehung auf die gesammte Civil-Verwaltung, alles auf ihre Verantwortlichkeit zu verfügen,

gen, was die Lage der Umstände erfordert. Sie müssen in einem solchen Falle im Einverständniß mit dem commandirenden General verfahren, und die Ministerien stets, wenigstens in einer allgemeinen Kenntniß der von ihnen getroffenen Maafsregeln halten.

§. 304.

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden sind:

a) die Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien. Dieselben sind vorzüglich dazu bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten zu besorgen.

cf. Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. Oct. 1817.

Präsidenten derselben sind die Oberpräsidenten. Von diesen Behörden ressortiren: die evangelischen geistlichen Superintendenden, die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höhern Erziehungs-Anstalten, die Directoren der Schullehrer-Seminarien.

b) Die katholische Geistlichkeit. Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte *circa sacra* der römisch-katholischen Kirche verwaltet, insofern sie die *interna* betreffen, der Ober-Präsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmässigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

c) Die Medicinal-Collegia, deren Chefs ebenfalls die Ober-Präsidenten sind.

cf. Dienst-Anweisung für die Medicinal-Collegien vom 23. Oct. 1817.

Dieselben sind rein wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeylichen und gerichtlichen Medizin, und haben daher keine Verwaltung.

d) Provinzial-Archive, Ständische Landarmen-Directionen (in der Kurmark zu Berlin, in der Neumark zu Landsberg a. d. W.), die Forst-Examinations-Commissionen, die Navigationschule zu Danzig u. s. w.

§. 305.

In der Provinz Brandenburg sind besondere Provinzialbehörden: die Militair- und Ministerial-Bau-Commission in Berlin. Beide Commissionen ressortiren von den Ministerien des Innern und der Finanzen, und sind für die Militair- und Bau-Angelegenheiten an die Stelle der aufgelösten Regierung zu Berlin getreten.

§. 306.

Die Regierungen *a)* bestehen unter der Leitung eines Präsidenten aus Abtheilungen, denen besondere Dirigenten vorgesetzt sind.

cf. Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den königl. preussischen Staaten vom 23. Oct. 1817. und Cabinets-Ordre vom 31. Dec. 1825.

Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landes-Verwaltung, welche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, des Innern und der Polizey, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Krieges und der Finanzen abhängen, insoweit diese Gegenstände überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und für dieselben nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

Statt der frühern Bearbeitung der Geschäfte in zwei Abtheilungen, erfolgt dieselbe jetzt in drei oder vier Abtheilungen, d. s.

- 1) die Abtheilung des Innern,
- 2) die Abth. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen,

3) die Abth. für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten,

4) die Abth. für die Verwaltung der indirecten Steuern — welche jedoch da wegfällt, wo Provinzial-Steuer-Directionen angeordnet sind.

Außer dem Präsidenten, den Dirigenten der Abtheilungen und den Mitgliedern hat jede Regierung einen oder mehrere Justitiarien und die erforderlichen technischen Räthe (Schulräthe, Bauräthe, Forsträthe, Medicinalräthe, Consistorialräthe), denen nur in den Sachen ihres Ressorts ein Votum zusteht. Bei den Versammlungen entscheidet Stimmenmehrheit. Welche Angelegenheiten in den Plenar-Sitzungen vorgebracht werden müssen, ist besonders bestimmt. Die Provinzial-Steuer-Directoren sind befugt an den Plenar-Sitzungen Theil zu nehmen. Auch ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, und es gebührt ihnen, wenn dies geschieht, ein Votum.

a) Es bestehen in den zehn Provinzen der preuß. Monarchie 25 Regierungen, nachdem die zu Reichenbach, Berlin und Cleve aufgelöst sind.

§. 307.

Von den Regierungen ressortiren:

a) die Landraths-Aemter. Jeder Regierungsbezirk zerfällt in Kreise, in denen Landräthe als unmittelbare Unterbehörde die Verwaltung leiten, (s. oben Landstände). Die Funktionen des Landraths erstrecken sich über alle seinen Kreis betreffenden Administrations-Gegenstände. Er muß namentlich auch für Alles Sorge tragen, was dem ihm anvertrauten Kreise zuträglich seyn kann, und wenn seine Verfügungen dazu nicht hinreichen, der Regierung davon Anzeige machen. Es sind ihm in diesen Beziehungen sämmtliche Orts- und Kommunal-Vorsteher der Städte, mit Ausnahme derer, wo besondere Polizey-Präsidien und Directionen sind, die

Schulzen der Dörfer, der Kreis-Physikus und der Kreis-Chirurgus untergeordnet,

b) die directe Steuerverwaltung (Kreiskassen),

c) die indirecte Steuerverwaltung (Haupt-Zoll-Aemter und Haupt-Steuer-Aemter), (s. oben),

d) die Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte,

e) die Kreis-Thierärzte,

f) die Domainen-Pacht-Aemter,

g) die Rent-Aemter,

h) die Forst-Beamten. Die Forstbezirke und Forst-kassen werden verwaltet durch Forst-Inspectoren oder Forstmeister, Oberförster und Rendanten. Der Ober-Forstmeister und die Forsträthe gehören zum Regierungs-Collegium,

i) die Bau-Beamten. Dieselben sind

α) Land-Bau-Beamte (jedem Baukreise steht ein Bauinspector vor),

β) Wasser-Bau-Beamte (für bestimmte Geschäfts-bezirke),

γ) Chaussee-Bau-Beamte; Bau-Inspectoren und unter ihnen Wegebaumeister leiten die hier einschlagenden Geschäfte.

Die Land- und Wasser Bau-Räthe gehören als technische Räthe zum Regierungs-Collegium.

k) Die besondern Polizey-Behörden,

l) die Magisträte,

m) die Provinzial-Aichungs-Commissionen,

n) öffentliche Anstalten (Armenhäuser, Straf- und Besserungs-Anstalten u. s. w.),

o) die noch bestehenden Stifter,

p) die approbirten Aerzte.

§. 308.

In Betreff der Censur hat in den Provinzen die Polizeybehörde die nächste Aufsicht. Die Oberaufsicht führen die Ober-Präsidenten, welche die zweite Instanz für Bestimmungen der Censoren bilden. Die Be-

schwerden wegen verweigerten Druckes in letzter Instanz zu untersuchen und darüber zu entscheiden, ist das Hauptgeschäft des Ober-Censur-Collegiums.

K) Von den äufsern Hoheitsrechten.

1) Ueberhaupt.

§. 309.

Dem Souverän gebühren sämtliche Befugnisse, welche aus den, die anerkannten Staaten vereinigenden, völkerrechtlichen Beziehungen hervorgehen. Es gehört ferner hierher das Recht für die äufsere Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Endlich muß auch die höchste Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten deshalb zu den äufsern Hoheitsrechten gerechnet werden, weil die Kirche eine vom Staate ganz verschiedene Gesellschaft ist. Dieselbe ist indessen zum Gehorsam gegen den Staat verpflichtet, weil sie dessen Schutz verlangt.

2) Vom Gesandtschaftsrechte, dem Rechte Bündnisse zuzuschliessen, von Retorsionen u. s. w.

§. 310.

Der Souverän hat das Gesandtschaftsrecht. Ihm allein kommt es zu, an fremde Mächte Gesandte, als seine Stellvertreter, zu schicken; denselben müssen alle Vorrechte gesichert seyn, welche ihnen das Völkerrecht zugesteht, namentlich die üblichen Ehrenrechte, die Unverletzlichkeit und die Exterritorialität (s. oben).

§. 311.

Der König allein hat das Recht mit fremden Staaten Bündnisse und Verträge zu errichten.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 5.

Es darf jedoch ein solcher Vertrag die Rechte des deutschen Bundes nicht beeinträchtigen, oder gegen denselben gerichtet seyn (s. III.).

Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820 Art. 36.